

Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung

für die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Steiermark zustehenden Zweckzuschusses gemäß §§ 1f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023 (Gebührenbremse-Richtlinie)

Die Landesregierung hat beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

Der Bund gewährt dem Land Steiermark im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von € 20.933.334 zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016) für die Wasserversorgung, für die Abwasser- und Müllbeseitigung im Jahr 2024 (erster Verteilungsvorgang).

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, erlässt die Steiermärkische Landesregierung eine Richtlinie für die Verteilungsvorgänge zwischen den Gemeinden des Bundeslandes Steiermark (zweiter Verteilungsvorgang) und für die Verwendung dieser Mittel (dritter Verteilungsvorgang).

I. Besonderer Teil

§ 1

Aufteilung der Mittel auf die Gemeinden

(1) Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden des Bundeslandes Steiermark richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116, in der Fassung BGBl. I 112/2023, heranzuziehen ist; Stichtag ist der 31. Oktober 2021 (zweiter Verteilungsvorgang).

(2) Die auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Mittel werden in einer Anlage zur Richtlinie, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet, dargestellt.

§ 2

Verteilung der Mittel auf die Gebührenbetriebe

Der Gemeinderat hat spätestens bis zum Ende des zweiten Quartals 2024 zu beschließen, in welchem „Gebührenbetrieb“ der Gemeinde – Betrieb der Wasserversorgung, Betrieb der Abwasserbeseitigung, Betrieb der Müllbeseitigung – die gemäß § 1 auf die Gemeinde entfallenden Budgetmittel zu verwenden sind. Der Gemeinderat kann dabei diese Mittel einem, zwei oder allen drei Gebührenhaushalt/en zuteilen (dritter Verteilungsvorgang).

§ 3

Verteilung der Mittel auf einzelne Abgabepflichtige

(1) Die Verteilung der gemäß § 2 aufgeteilten Mittel auf die einzelnen Abgabepflichtigen eines Gebührenbetriebs ist unter Bedachtnahme des Sachlichkeitsgebotes vom Gemeinderat mit Beschluss festzulegen.

(2) Der Bürgermeister soll die sich gemäß Abs. 1 ergebende Förderung je Abgabepflichtigen in jener quartalsmäßigen Vorschreibung der Gebühren/der Gebühr, in der die Förderung wirksam wird, ausweisen. Die Förderung muss spätestens im dritten Quartal 2024 wirksam werden. Die Gutschrift ist vom Bruttobetrag der Abgabenschuldigkeit abzuziehen.

§ 4

Angemessene Weitergabe der Förderung

Durch die Förderung begünstigte Abgabepflichtige sollen die erhaltene Förderung in angemessener Weise an Personen weitergeben, die die Abgabepflichtigen durch Vergütungen oder Kostenersätze in Bezug auf die Gebühren bzw. Gebühr entlastet haben.

§ 5

Verbuchung der Mittel

(1) Die vom Land an eine Gemeinde gemäß § 1 ausgezahlten Mittel sind im jeweils vom Gemeinderat festgelegten Ansatz des Gebührenbetriebs gemäß Anlage 2 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 316/2023 (VRV 2015), unter Verwendung des regionalen Kontenplans 2024 auf dem Konto 861400 „Transfers von Ländern – Gebührenbremse“ zu verbuchen.

(2) Die gemäß § 2 iVm § 3 dem einzelnen Abgabepflichtigen gutgeschriebenen Mittel sind unter Verwendung des regionalen Kontenplans 2024 auf den entsprechenden zusätzlich mit dem Wort „Gebührenbremse“ markierten Konten der Unterklassen 75 „Transferleistungen“ und 76 „Transferleistungen“ zu verbuchen.

§ 6

Mitteilung über die Verwendung der Mittel

(1) Der Bürgermeister hat bis zum 31. Oktober 2024 der Steiermärkischen Landesregierung die Verwendung der Mittel in Form eines Berichts bekannt zu geben.

(2) Für die Erstellung des Berichts ist eine Vorlage zu verwenden, die von der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellt wird.

Graz, am 21. Dezember 2023

**Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler**